

Firma, Name des Steuerschuldners	Kassenzeichen (bitte stets angeben)
Anschrift	Telefon / E-Mail

Gemeinde Hüttlingen
 Kämmerei/Steuerabteilung
 Schulstraße 10
 73460 Hüttlingen

Anmeldung oder
 Abmeldung von

Geräten ohne Gewinnmöglichkeit

gültig ab _____

Rückfragen unter:
 Gesprächspartner: Herr Freimuth
 Telefon: 07361/9778-19
 Fax: 07361/71220
 E-Mail: rene.freimuth@huettlingen.de

Geräte ohne Gewinnmöglichkeit		steuerfreie Geräte (Dart-Spielgeräte, Tischfußballgeräte, Billardtische, Kegelbahnen, Internet-PCs)	Musik-automaten	Diskotheken-anlagen	Kabinen zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/ -Videos	Aufstellungsort (Name und Anschrift der Spielhalle, Gaststätte oder dergl.)
sonstige Geräte (mit Bezeichnung des eingesetzten Spiels) z.B. TV-Geräte, Flipper etc.	Gewaltspielgeräte*					

* = Geräte mit Darstellung von Gewalttätigkeiten oder Geräte mit Darstellung sexueller Handlungen oder Kriegsspiele im Spielprogramm (Gewaltspiel)

Ich versichere, vorstehende Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

 Datum

 Unterschrift

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

Hinweise:

- Nach § 8 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Gemeinde Hüttlingen, hat der Meldepflichtige innerhalb von **zwei Wochen** bei der Kämmerei der Gemeinde Hüttlingen das Erfüllen des steuerlichen Tatbestands nach § 1 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Aalen anzumelden.
- Nach § 8 Absatz 5 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Gemeinde Hüttlingen, ist **innerhalb eines Monats** der Kämmerei der Gemeinde Hüttlingen jede Veränderung insbesondere die Außerbetriebnahme jedes steuerpflichtigen Gerätes und/oder Spieleinrichtung gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Gemeinde Hüttlingen zu melden.
- Bei verspäteter Anzeige der Außerbetriebnahme jedes steuerpflichtigen Spielgeräts und/oder Spieleinrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Aalen wird die Steuer bis Ende des Kalendermonats berechnet in dem die Abmeldung eingeht (§ 8 Absatz 6 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Aalen).